Deloitte.

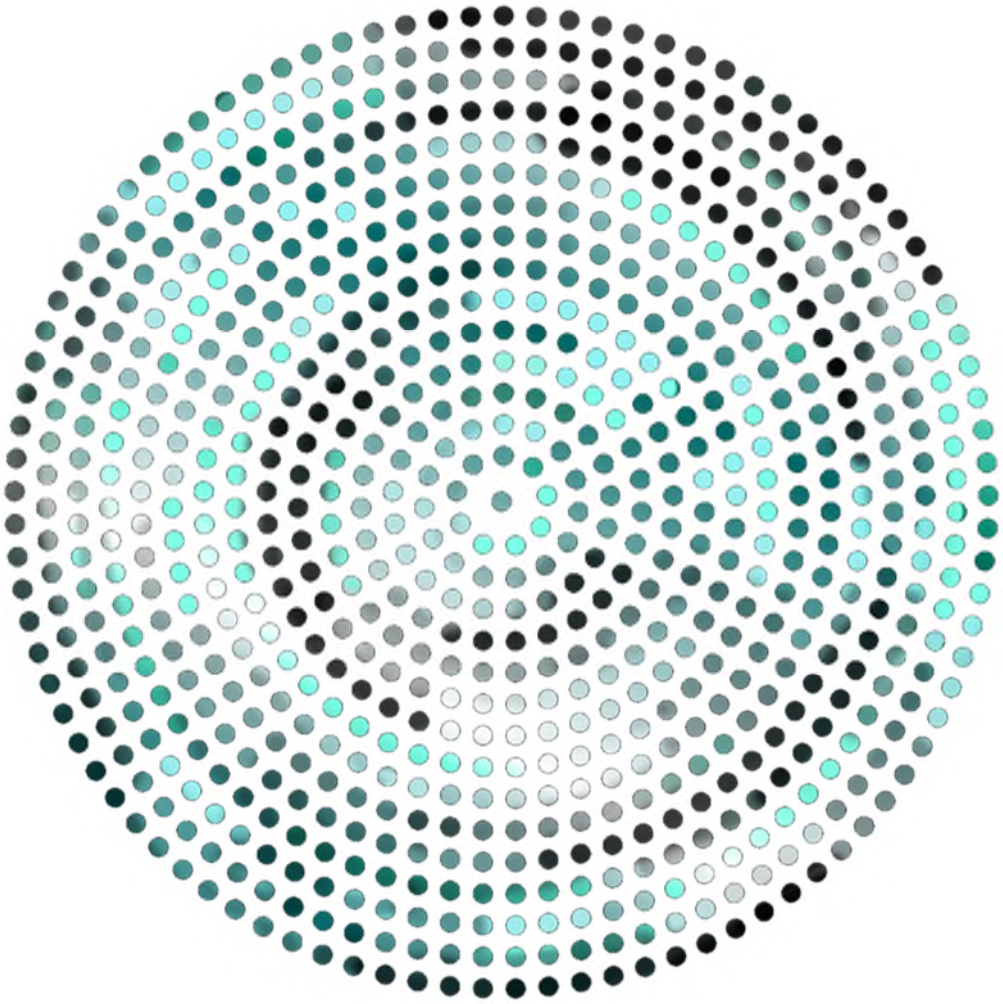

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

VERBUND Energy4Customers GmbH
Wien

Deloitte.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Geschäftsführung der
VERBUND Energy4Customers GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

VERBUND Energy4Customers GmbH, Wien,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung am 27. April 2022 der VERBUND Energy4Customers GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft sind die Rechtsvorschriften einer mittelgroßen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die

Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Februar 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumlichkeiten unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Walter Müller, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der VERBUND Energy4Customers GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Deloitte.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

16. Februar 2023

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Walter Müller

Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:		DocuSigned by: Walter Müller 017210088A5B492...
Datum:		
Die Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur ist unter www.signaturpruefung.gv.at möglich		

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

Bilanz

AKTIVA

in Tsd. €

	Erläuterung im Anhang	2021	**2022**
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		121,5	50,0
II. Sachanlagen		62,9	56,9
III. Finanzanlagen	(1)	87,2	85,2
		271,7	**192,1**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	(2)	39,7	27,1
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(3)	5.433,7	6.513,6
davon mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		0,0	0,0
		5.473,4	**6.540,8**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(4)	18,6	**36,0**
D. Aktive latente Steuern	(5)	355,1	**219,0**
		6.118,8	**6.987,9**

PASSIVA

in Tsd. €

	Erläuterung im Anhang	2021	**2022**
A. Eigenkapital			
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	(6)	35,0	35,0
II. Kapitalrücklagen	(7)	50,0	50,0
III. Gewinnrücklagen	(8)	1.231,6	1.331,6
IV. Bilanzgewinn	(9)	0,0	0,0
		1.316,6	**1.416,6**
B. Rückstellungen	(10)	4.514,4	**5.076,6**
C. Verbindlichkeiten	(11)	287,8	**494,6**
davon mit Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		287,8	494,6
		6.118,8	**6.987,9**

Gewinn- und Verlustrechnung

in Tsd. €

	Erläuterung im Anhang	2021	**2022**
1. Umsatzerlöse	(12)	33.189,0	33.706,5
2. Sonstige betriebliche Erträge	(13)	153,5	19,7
3. Betriebsleistung (Zwischensumme aus Z. 1 und 2)		33.342,5	**33.726,2**
4. Aufwand für sonstige bezogene Dienstleistungen		–14.752,3	–13.482,6
5. Personalaufwand	(14)	–6.416,2	–7.187,2
6. Abschreibungen	(15)	–139,0	–118,4
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(16)	–10.248,7	–10.910,6
8. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 3 bis 7)		1.786,3	**2.027,5**
9. Erträge aus Beteiligungen		617,0	573,3
10. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		0,0	0,2
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,3	0,4
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		0,0	–2,5
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		–10,5	–14,8
14. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 13)	(17)	606,8	**556,6**
15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z. 8 und 14)		2.393,1	**2.584,0**
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(18)	–447,6	–522,2
17. Jahresüberschuss		1.945,5	**2.061,8**
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		–900,0	–100,0
19. Aufgrund vertraglicher Verpflichtung abgeführter Gewinn		–1.045,5	–1.961,8
20. Bilanzgewinn		0,0	0,0

Anhang – Erläuterungen

I. Allgemeine Erläuterungen

Die VERBUND Energy4Customers GmbH (VEC) mit Sitz in Wien ist am 30.11.2019 im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der Firmenbuch-Nummer FN 524138 t eingetragen worden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Im Interesse einer klaren Darstellung werden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert erläutert. Der Ausweis der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Form und Inhalt entsprechend den konzerneinheitlichen Erfordernissen von VERBUND vorgenommen.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag aufwiesen, wurden gemäß § 223 Abs. 7 UGB nicht angeführt. Die Postenbezeichnungen wurden gemäß § 223 Abs. 4 UGB auf die tatsächlichen Inhalte verkürzt bzw. erweitert, soweit dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses zweckmäßig erschien.

Werden im Vergleich zum Vorjahr Änderungen im Ausweis vorgenommen oder sind die Vorjahresbeträge nicht vergleichbar, so werden die Vorjahresbeträge gemäß § 223 Abs. 2 UGB angepasst und in der entsprechenden Position erläutert.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten, dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Anlagevermögen

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Bei Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, die im Wirtschaftsjahr länger als sechs Monate genutzt werden, erfolgt die Abschreibung mit einer vollen Jahresrate, bei solchen, die kürzer als sechs Monate genutzt werden, mit einer halben Jahresrate.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Folgejahr als Anlagenabgang dargestellt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden als Ausleihungen im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Der Katalog über die einheitlichen Abschreibungssätze bei VERBUND sieht für VEC im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze vor:

	Abschreibungssatz in %	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Rechte an Softwareprodukten	25	4
Technische Anlagen und Maschinen		
Elektrische Anlagen	5	20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 – 25	4 – 10

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Falle erkennbarer Einzelrisiken ein niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen ist. Forderungen in Fremdwährungen sind mit dem Devisenmittelkurs zum Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. zum niedrigeren Devisenreferenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) des Bilanzstichtages (sofern nicht anderweitig kursgesichert) bewertet.

Aktive Latente Steuern

Soweit in Folgejahren Steuerentlastungen zu erwarten sind, werden gemäß § 198 Abs. 9 UGB Abgrenzungsposten für latente Steuern auf der Aktivseite der Bilanz gebildet, wobei die auf die Gruppenmitglieder entfallenden Steuerlatenzen entsprechend den Steuerumlagen beim laufenden Ergebnis in deren Bilanz ausgewiesen sind.

Dieser Abgrenzungsposten resultiert aus Unterschieden zwischen der Unternehmens- und Steuerbilanz bei Posten, deren Aufwandsbelastung erst in Zukunft steuerlich verrechenbar sein wird. Der zugrundeliegende Steuersatz beträgt für in Österreich anfallende Steuern auf Basis der im Jänner 2022 beschlossenen ökosozialen Steuerreform zwischen 23 % und 24 %.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, die einem bereits abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, und umfassen jene Beträge, die nach bestmöglicher Schätzung des Erfüllungsbetrages notwendig waren. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungen sind unter Zugrundelegung der in der internationalen Rechnungslegung üblichen Projected-Unit-Credit-Methode im vollen versicherungsmathematischen Ausmaß dotiert. Der Ansparzeitraum bei den Abfertigungsrückstellungen beträgt 25 Jahre. Für alle nach dem 31.12.2002 beginnenden Arbeitsverhältnisse besteht kein Direktanspruch des Arbeitnehmers auf gesetzliche Abfertigung gegen den Arbeitgeber. Für diese Arbeitsverträge zahlt der Arbeitgeber monatlich 1,53 % des Entgelts in eine Mitarbeitervorsorgekasse, in der die Beiträge auf einem Konto des Arbeitnehmers veranlagt werden. Über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Bestimmungen des EVU-Kollektivvertrags werden in den Rückstellungen für Abfertigungen berücksichtigt.

Die Rückstellung für pensionsähnliche Verpflichtungen wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt. Der Zinsaufwand wird, wie international üblich, im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die pensionsähnlichen Verpflichtungen betreffen den Arbeitgeberanteil für die nach Pensionsantritt zu leistenden Prämien zur Krankenzusatzversicherung (KZV). Aufgrund einer Reorganisation des KZV-Systems in den Vorjahren werden Neuverträge derzeit nur mehr mit Selbstbehalt abgeschlossen. Für Inhaber von Altverträgen mit Ausschluss eines Selbstbehalts besteht laufend die Möglichkeit zum Übertritt ins neue System.

Als Rechnungsgrundlagen werden die aktualisierten „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ herangezogen.

Den Berechnungen zum 31.12.2022 und 31.12.2021 liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

		in %
	2021	**2022**
Zinssatz:		
pensionsähnliche Verpflichtungen	1,25	3,75
Abfertigungen	0,75	3,50
Trend:		
Gehaltssteigerungen	2,75	2,75 – 6,75
Zuschusszahlungen zu pensionsähnlichen Verpflichtungen – Altverträge	5,50	5,50
Zuschusszahlungen zu pensionsähnlichen Verpflichtungen – Neuverträge	3,75	3,75
Fluktuation	0,00 – 4,10	0,00 – 5,80
Pensionsalter Frauen	56,5-65 J.	60-65 J.
Pensionsalter Männer	61,5-69 J.	63-65 J.

Die Auswirkung der Parameteränderungen sind im Personalaufwand dargestellt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zum Devisenreferenzkurs der EZB des Bilanzstichtages – sofern dieser über dem Entstehungskurs liegt –bewertet.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

VEC ist aufgrund der Einbeziehung als Gruppenmitglied in die Unternehmensgruppe der VERBUND AG als Gruppenträger kein eigenes Steuersubjekt in Bezug auf die Körperschaftsteuer.

Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von diesen verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet (Steuerumlagesatz 25 %) bzw. im Verlustfall gutgeschrieben. Durch die Verrechnung von Steuerumlagen erfolgt eine Kürzung bzw. Erhöhung des Steueraufwands in der Gewinn- und Verlustrechnung des Gruppenträgers. Bei nachträglichen Abweichungen werden die Steuerverrechnungen gegenüber den Gruppenmitgliedern nur bei Wesentlichkeit angepasst.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu Aktiva

A. Anlagevermögen

Details siehe gesonderte Aufstellung „Entwicklung des Anlagevermögens".

(1) III. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen betreffen das assoziierte Unternehmen smart Energy Services GmbH mit Sitz in Wien und Wertpapiere des Anlagevermögens.

Der Kapitalanteil an der Gesellschaft beträgt zum Ende des Geschäftsjahres 50 %. Der letzte Jahresabschluss aus 2021 weist einen Jahresüberschuss von 623,1 Tsd. € und ein Eigenkapital i. S. des § 224 Abs. 3 lit. A UGB in Höhe von 823,1 Tsd. € aus.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens bestehen aus Anteilen an einem österreichischen Investmentfonds. Zum Bilanzstichtag sind keine Wertpapiere verpfändet.

B. Umlaufvermögen

(2) I. Vorräte

		in Tsd. €
	2021	**2022**
Handelswaren	39,7	27,1

Die Handelswaren betreffen im Wesentlichen Strommessgeräte (Power Meter) inkl. der dazugehörigen Strommesszangen.

(3) II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Details siehe gesonderte Aufstellung „Fristigkeitenspiegel".

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen 5.508,6 Tsd. € (Vorjahr: 4.536,8 Tsd. €) sonstige Forderungen.

In den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen 68,6 Tsd. € (Vorjahr: 63,3 Tsd. €) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

in Tsd. €

Sonstige Forderungen	2021	**2022**
Geleistete Anzahlungen	775,0	900,0
Personalverrechnung	1,4	25,8
Finanzämter	0,0	0,8
Sonstige	3,0	3,1
	779,4	929,7

(4) C. Rechnungsabgrenzungsposten

in Tsd. €

	2021	**2022**
Sonstige	18,6	36,0

(5) D. Aktive latente Steuern

in Tsd. €

	2021	**2022**
Sozialkapital	356,6	221,0
Wertansätze Sachanlagevermögen	–1,5	–2,0
Latente Steuererstattungsansprüche (+) bzw. Steuerschulden (–) saldiert	355,1	**219,0**

Die Aktive Steuerlatenz resultiert aus Unterschieden zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Ergebnissen bei Posten, deren Aufwandsbelastung erst in Zukunft steuerlich verrechenbar sein wird. Der zugrundeliegende Steuersatz beträgt für in Österreich anfallende Steuern auf Basis der im Jänner 2022 beschlossenen ökosozialen Steuerreform zwischen 23 % und 24 % (Vorjahr: 25 %). Die passiven latenten Steuern aus steuerlichen Sonderabschreibungen resultierten aus den Ausweisänderungen der unversteuerten Rücklagen gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014.

Erläuterungen zu Passiva

A. Eigenkapital

(6) I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital

Das Stammkapital von VEC beträgt 35,0 Tsd. € und ist zum Bilanzstichtag voll eingezahlt.

(7) II. Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen bestehen aus nicht gebundenen Kapitalrücklagen.

(8) III. Gewinnrücklagen

in Tsd. €

	2021	**2022**
Freie Rücklagen	1.231,6	1.331,6

Ein Betrag von 100 Tsd. € (Vorjahr: 900 Tsd. €) wurde zur Herstellung einer Eigenkapitalquote von zumindest 20 % in eine freie Gewinnrücklage eingestellt.

(9) IV. Bilanzgewinn

in Tsd. €

Zum 31.12.2021	0,0
Jahresüberschuss	2.061,8
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	– 100,0
Ergebnisabfuhr an die VERBUND AG	– 1.961,8
Zum 31.12.2022	0,0

(10) B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

in Tsd. €

	2021	**2022**
Deckungskapital aufgrund versicherungsmathematischer Berechnung	760,6	575,6
Versteuerter Teil der Rückstellungen	760,6	575,6

2. Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen

in Tsd. €

	2021	**2022**
Krankenzusatzversicherung	410,8	222,8

3. Sonstige Rückstellungen

in Tsd. €

	2021	**2022**
Noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen	1.201,0	1.734,4
Beratungsleistungen	13,0	19,7
Ausstehende Investitionsrechnungen	10,7	0,0
	1.224,7	**1.754,1**

in Tsd. €

Sonstige personalbezogene Rückstellungen	2021	**2022**
Prämien	670,5	964,9
Nicht konsumierte Urlaube	455,2	501,5
Drohverlust aus Personalabstellung	311,4	353,9
Jubiläumsgelder	393,3	339,8
Urlaubszuschüsse	240,5	306,1
Zeitguthaben	30,2	37,8
Sonstige	17,3	20,1
	2.118,2	2.524,1

(11) C. Verbindlichkeiten

Details siehe gesonderte Aufstellung „Fristigkeitenspiegel".

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen 0,0 Tsd. € (Vorjahr: 2,2 Tsd. €) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

		in Tsd. €
Sonstige Verbindlichkeiten	2021	2022
Im Rahmen der sozialen Sicherheit	119,9	139,6
Aus Steuern	121,6	129,4
Personalverrechnung	0,0	2,8
Sonstige	0,3	12,7
	241,8	284,5

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(12) 1. Umsatzerlöse

		in Tsd. €
	2021	**2022**
Dienstleistungen für Stromkundenabrechnung	32.408,9	32.845,5
Personalabstellungen und administrative Dienstleistungen	757,2	852,9
Sonstige	22,9	8,0
	33.189,0	**33.706,5**

Die Umsatzerlöse wurden in Österreich erzielt.

(13) 2. Sonstige betriebliche Erträge

		in Tsd. €
	2021	**2022**
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10,8	0,0
b) übrige	142,7	19,7
	153,5	**19,7**

(14) 5. Personalaufwand

		in Tsd. €
	2021	**2022**
a) Gehälter	4.777,2	5.513,2
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
Beitragszahlungen Mitarbeitervorsorgekasse	62,8	74,2
Veränderung der Abfertigungsrückstellung	–25,9	–190,8
	37,0	**–116,6**
c) Aufwendungen für Altersversorgung		
Veränderung der Rückstellung pensionsähnliche Verpflichtungen	–119,6	–193,1
Dotierung der Rückstellung für drohende Verluste aus Personalabstellungen	311,4	353,9
Aufwendungen Übernahmen/Übertritte Konzern	17,3	0,0
Pensionskassenbeiträge	121,6	131,4
	330,7	**292,1**
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.209,4	1.425,5
e) Sonstige Sozialaufwendungen	62,0	72,9
	6.416,2	**7.187,2**

Die Zinssatzänderungen bei den Vorsorgen für Abfertigung und pensionsähnliche Verpflichtungen führten im Geschäftsjahr zu einem positiven Effekt in Höhe von 505,1 Tsd. € (Vorjahr: 139,8 Tsd. €). Das Ergebnis wurde im Geschäftsjahr in voller Höhe bilanziert.

Die Zinsen für Personalrückstellungen werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

(15) 6. Abschreibungen

in Tsd. €

	2021	**2022**
a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen	115,8	98,0
Sofortabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände gemäß § 13 EStG	23,1	20,4
	139,0	**118,4**

(16) 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

in Tsd. €

	2021	**2022**
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4,7	2,1
b) Übrige		
Informatikaufwand	2.669,4	2.617,1
Werbungs- und Markterschließungskosten	2.479,7	2.702,3
Projektaufwand für die Optimierung von Vertriebs-, Steuerungs- und Reportingprozessen	1.643,7	1.614,6
Telekomleistungen, Datendienste und Porti	1.114,2	1.220,8
Übriger Verwaltungsaufwand für Administration	562,7	576,3
Betriebskosten für Baulichkeiten, Mieten und Leasing	378,1	517,8
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	88,1	382,5
Personalleasing	469,2	367,7
Druckkosten und Printmedien	168,5	156,3
Sonstige	670,4	753,3
	10.244,0	**10.908,4**
	10.248,7	10.910,6

(17) 14. Finanzergebnis

in Tsd. €

	2021	**2022**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
aus verbundenen Unternehmen	0,3	0,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon Zinsenkomponente für langfristige Personalrückstellungen	10,5	14,8

(18) 16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in Tsd. €

	2021	**2022**
Vom Gruppenträger		
Steuern vom Einkommen[1]	421,1	386,1
Latente Steuern	26,5	136,1
	447,6	**522,2**

[1] Steuerumlagesatz 25 %

IV. Sonstige Angaben

1. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

in Tsd. €

Wesentliche Posten:	Gesamtverpflichtung	2023	2023-2027
Miet- und Leasingverträge, Versicherungen	[1]	483,6	2.417,9
Bestellobligo	1.188,2	1.188,2	1.188,2
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	[1]	282,9	1.414,6

[1] Die Gesamtverpflichtung ist aufgrund unbestimmter Vertragsdauer betragsmäßig nicht ermittelbar.

Mit der VERBUND Services GmbH besteht ein Rahmenvertrag für die Verrechnung von Dienstleistungen in den Bereichen Informatik, Telekommunikation, Finanzbuchhaltung, Beschaffung, Personalverrechnung und administrative Services. Im Falle der Beauftragung derartiger Leistungen durch VEC werden jeweils entsprechende Kurzvereinbarungen abgeschlossen.

Mit der VERBUND Finanzierungsservice GmbH besteht ein Vertrag für die Verrechnung von Dienstleistungen bezüglich Zahlungsverkehrsabwicklung und Cash-Management.

Mit der VERBUND AG besteht ein Vertrag für die Verrechnung von allgemeinen Managementdienstleistungen zur Abwicklung von Stromverrechnungen im Namen und im Auftrag und auf Risiko der VERBUND AG, sowie für Dienstleistungen im Bereich Versicherungen.

2. Personalstand

Durchschnitt	2021	**2022**
Angestellte	55	63

3. Aufwand für Abfertigungen und Pensionen

in Tsd. €

	2021	**2022**
Geschäftsführer, andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	56,3	–178,4

4. Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr war als Geschäftsführer tätig:

Mag. Jürgen Bormann

Die Angaben zur Geschäftsführung entfallen gemäß § 242 Abs. 4 UGB. An die Organe der Gesellschaft wurden keine Kredite oder Vorschüsse ausbezahlt. Ein Aufsichtsrat war nicht bestellt.

5. Konzernbeziehungen

Konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen der Gesellschaft ist die VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien. Die VERBUND Energy4Customers GmbH ist Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe des Mutterunternehmens (i. S. d. § 9 Abs. 8 KStG).

Weiters bestehen mit der Gruppenträgerin eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung (abgeschlossen am 16.12.2019) und ein Ergebnisabführungsvertrag (abgeschlossen am 18.12.2019). Mit der VERBUND AG besteht eine Umsatzsteuer-Organschaft.

Der Konzernabschluss wird beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt.

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 und der Freigabe zur Veröffentlichung am 15. Februar 2023 gab es keine angabepflichtigen Ereignisse.

Wien, am 15. Februar 2023
Die Geschäftsführung

Mag. Jürgen Bormann e.h.

Beilagen zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens

	Stand 1.1.2022	Zugänge	Abgänge	**Stand 31.12.2022**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	334,7	3,0	1,5	336,1
	334,7	3,0	1,5	**336,1**
II. Sachanlagen				
1. elektrische Anlagen	23,9	10,0	11,5	22,4
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	104,8	27,8	11,3	121,3
	128,7	37,8	22,8	**143,7**
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände	463,3	40,8	24,3	**479,8**
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	50,0	0,0	0,0	50,0
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	33,9	0,0	0,0	33,9
3. sonstige Ausleihungen	3,3	1,0	0,6	3,7
	87,2	1,0	0,6	**87,6**
Anlagevermögen	550,5	41,8	24,9	567,5

in Tsd. €

Kumulierte Abschreibungen 1.1.2022	Zugänge aus planmäßigen Abschreibungen	Zugänge aus außerplanmäßigen Abschreibungen	Abgänge	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	**Restbuchwert 31.12.2022**
213,1	74,5	0,0	1,5	286,1	50,0
213,1	**74,5**	**0,0**	**1,5**	**286,1**	**50,0**
19,9	11,5	0,0	11,5	19,8	2,6
45,9	32,4	0,0	11,3	67,0	54,3
65,7	**43,9**	**0,0**	**22,8**	**86,8**	**56,9**
278,9	118,4	0,0	24,3	372,9	**106,9**
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
0,0	0,0	2,5	0,0	2,5	31,4
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7
0,0	**0,0**	**2,5**	**0,0**	**2,5**	**85,2**
278,9	118,4	2,5	24,3	375,4	**192,1**

Fristigkeitenspiegel 2022

in Tsd. €

	Restlaufzeit zum 31.12.2022			
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Summe
Ausleihungen				
1. Sonstige Ausleihungen	0,7	1,5	1,5	3,7
	0,7	**1,5**	**1,5**	**3,7**
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6,7	0,0	0,0	6,7
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.508,6	0,0	0,0	5.508,6
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	68,6	0,0	0,0	68,6
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	929,7	0,0	0,0	929,7
	6.513,6	**0,0**	**0,0**	**6.513,6**
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210,2	0,0	0,0	210,2
2. Sonstige Verbindlichkeiten	284,5	0,0	0,0	284,5
	494,6	**0,0**	**0,0**	**494,6**

Fristigkeitenspiegel 2021

in Tsd. €

	Restlaufzeit zum 31.12.2021			
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Summe
Ausleihungen				
1. Sonstige Ausleihungen	0,5	1,3	1,5	3,3
	0,5	**1,3**	**1,5**	**3,3**
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54,3	0,0	0,0	54,3
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.536,8	0,0	0,0	4.536,8
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	63,3	0,0	0,0	63,3
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	779,4	0,0	0,0	779,4
	5.433,7	**0,0**	**0,0**	**5.433,7**
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43,8	0,0	0,0	43,8
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2,2	0,0	0,0	2,2
3. Sonstige Verbindlichkeiten	241,8	0,0	0,0	241,8
	287,8	**0,0**	**0,0**	**287,8**

Lagebericht

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die VERBUND Energy4Customers GmbH (VEC) wickelt als Makler das Haushalts- und Kleingewerbesegment sowie das Medium Business (KMU) Segment der VERBUND AG operativ ab. Durch den Auftragsvertrag und dem damit verbundenen „Cost+"-Verrechnungsmodell ist das Ergebnis für VEC stabil bzw. mit steigenden Kosten (Valorisierungen, Projektumsetzungskosten, etc.) moderat wachsend.

Produktentwicklung

VEC hat für VERBUND AG seine Produktpalette in 2022 mit E-Charging (Wallboxen und Ladekarten) um eine neue Kundenlösung erweitert. Gemeinsam mit Miet- und Kauflösungen für Photovoltaikanlagen stellt E-Charging den stetig wachsenden Non-Commodity Bereich dar. VEC ist dabei für die Entwicklung, Neukundenakquise und laufende Abwicklung der Bestandskunden verantwortlich.

Bericht über Zweigniederlassungen

Im Geschäftsjahr gab es keine Zweigniederlassungen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

	Einheit	2021	2022
Umsatzerlöse	Tsd. €	33.189,0	33.706,5
Ergebnis vor Zinsaufwendungen und Steuern (EBIT)	Tsd. €	2.403,6	2.598,9
Ergebnis vor Steuern	Tsd. €	2.393,1	2.584,0
Jahresüberschuss	Tsd. €	1.945,5	2.061,8
Bilanzgewinn	Tsd. €	0,0	0,0
Umsatzrentabilität (ROS)	%	7,2	7,7
Eigenkapitalrentabilität (ROE)	%	574,4	196,3
Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	%	41,7	42,5

Umsatzerlöse

Die gegenüber dem Vorjahr höhere Kostenbasis führte als Folge des „Cost+"-Verrechnungsmodells auch zu höheren Umsatzerlösen.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. € auf 13,5 Mio. €. Aufgrund der Verwerfungen am Energiemarkt brach der Wechselmarkt ein. Auch VERBUND fuhr seine Akquise insbesondere im Direktvertrieb stark zurück. In Folge davon sanken die Provisionsaufwendungen von 5,4 Mio. € im Vorjahr auf 1,6 Mio. € im Geschäftsjahr. Dagegen stieg der Aufwand für bezogene Subunternehmerleis-

tungen um 2,5 Mio. € auf 11,9 Mio. €. Ursache dafür waren die gestiegenen Kosten für unseren Abwicklungsdienstleister, bei dem eine deutliche Zunahme der Kundenkontakte erfolgte. Auch sämtliche Sonderthemen wie Energiekostenausgleich, Stromkostenzuschuss, NÖ-Rabatt und Preis- und ABG-Anpassungen führten beim Abwicklungsdienstleiter zu einem massiven Mehraufwand.

Personalaufwand

Der Personalaufwand lag mit 7,2 Mio. € um 0,8 Mio. € über dem Vorjahr. Ein um acht Mitarbeiter:innen höherer durchschnittlicher Personalstand in Verbindung mit einer kollektivvertraglichen Erhöhung von 3,6 % bis 4,0 % führte zu einem Anstieg der Gehälter um 0,7 Mio. € auf 5,5 Mio. €. Im Geschäftsjahr führte der Effekt aufgrund der Erhöhung der Zinssätze bei Vorsorgen für Abfertigungen und Altersvorsorge zu einem Ertrag von 0,5 Mio. € (im Vorjahr zu einem Ertrag von 0,1 Mio. €).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Dieser stieg um 0,7 Mio. € auf 10,9 Mio. €. Der Anstieg bei den Werbungs- und Markterschließungskosten um 0,2 Mio. € resultierte aus zwei gegenläufigen Entwicklungen: einerseits starke Fokussierung Richtung E-Mobilität und Photovoltaik-Anlagen und andererseits fehlende Werbekampagnen für Neu- und Bestandskunden als Folge der Verwerfungen am Energiemarkt. Der um 0,3 Mio. € höhere Rechts- und Beratungsaufwand ergab sich durch mehrere Klagen und dessen entsprechende anwaltliche Begleitung in Zusammenhang mit der Preisanpassung im Mai 2022.

Ergebnis vor Zinsaufwendungen und Steuern (EBIT)

Auf Basis der oben beschriebenen Einflussfaktoren stieg das EBIT von 2,4 Mio. € auf 2,6 Mio. €.

Ertragskennzahlen

Ein höheres EBIT führte trotz gestiegener Umsatzerlöse zu einer höheren Umsatzrentabilität. Der starke Rückgang der Eigenkapitalrentabilität ist zurückzuführen auf das wesentlich geringere Eigenkapital zu Beginn des Vorjahres. Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich in den beiden Jahren nur moderat. Die Gesamtkapitalrentabilität stieg nur geringfügig.

Vermögenslage

	Einheit	2021	2022
Anlagevermögen	Tsd. €	271,7	192,1
Umlaufvermögen	Tsd. €	5.473,4	6.540,8
Nettoumlaufvermögen (Working Capital)	Tsd. €	2.289,1	2.191,2
Eigenkapital	Tsd. €	1.316,6	1.416,6
Kurzfristige Schulden	Tsd. €	3.203,4	4.386,2
Kurzfristiges Vermögen	Tsd. €	5.492,5	6.577,5
Eigenkapitalquote	%	21,5	20,3

Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten

Die höheren Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen führten zum Anstieg des Umlaufvermögens und des kurzfristigen Vermögens. Der Anstieg der kurzfristigen Rückstellungen war die wesentliche Ursache für den Anstieg bei den kurzfristigen Schulden.

Eigenkapital

Durch die Zuweisung von Gewinnrücklagen in Höhe von 0,1 Mio. € konnte die Eigenkapitalquote auf 20,3 % gehalten werden.

Finanzlage

	Einheit	2021	2022
Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit	Tsd. €	1.242,5	1.501,3
Nettogeldfluss aus Investitionstätigkeit	Tsd. €	490,4	521,9
Nettogeldfluss aus Finanzierungstätigkeit	Tsd. €	– 1.965,5	– 2.023,2
Finanzergebnis	Tsd. €	606,8	556,6
Fiktive Schuldentilgungsdauer	Jahre	2,3	2,9

Die Veränderung des Finanzergebnisses resultierte aus der geringeren Gewinnausschüttung einer sonstigen Beteiligung. Die gestiegenen Schulden und ein moderat gesunkener Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führten zum Anstieg der fiktiven Schuldentilgungsdauer auf 2,9 Jahre.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung wird nach der indirekten Methode ermittelt.

(1) Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit

Der Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit belief sich auf 1,5 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €). Der in Summe um rund 0,3 Mio. € höhere Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit resultierte im Wesentlichen aus dem höheren Ergebnis vor Steuern, weil sich die Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die lang- und kurzfristigen Rückstellungen in Summe geldflussmäßig aufheben.

(2) Nettogeldfluss aus Investitionstätigkeit

Der Mittelzufluss blieb in Summe mit 0,5 Mio. € unverändert. Wesentlichen Einfluss hatten dabei Beteiligungserlöse.

(3) Nettogeldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Nettogeldabfluss befand sich mit 2,0 Mio. € auf Vorjahresniveau. Die im Geschäftsjahr um 0,9 Mio. € höhere Gewinnabfuhr wurde durch eine betraglich fast gleich hohe Veränderung des Konzernclearingsaldos im Vorjahr ausgeglichen.

Geldflussrechnung

in Tsd. €

	Erläuterung	2021	2022
Ergebnis vor Steuern		2.393,1	2.584,0
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		139,0	118,4
Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,0	2,5
Erträge aus Beteiligungen, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen		–617,2	–573,8
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen[1]		309,1	–1.036,1
Veränderung der langfristigen Rückstellungen		–66,5	–413,8
Veränderung der Vorräte		1,5	12,6
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen		–421,8	986,6
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten		–73,6	206,8
Zahlungen für Ertragssteuern		–421,1	–386,1
Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit	(1)	**1.242,5**	**1.501,3**
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		–90,1	–51,5
Einzahlungen aus Abgängen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen		0,4	0,0
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen		–37,3	0,0
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen		0,1	–0,4
Einzahlungen aus Beteiligungs- und Wertpapiererträgen		617,0	573,5
Einzahlungen aus Zinsen		0,3	0,4
Nettogeldfluss aus Investitionstätigkeit	(2)	**490,4**	**521,9**
Gezahlte Dividenden und Ergebnisverrechnungen		–1.045,5	–1.961,8
Ein- bzw. Auszahlungen aus der Zu- bzw. Abnahme der Konzernclearingsalden		–919,9	–61,3
Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen		–0,1	0,0
Nettogeldfluss aus Finanzierungstätigkeit	(3)	**–1.965,5**	**–2.023,2**
Veränderung Kassenbestand und liquide Mittel		–232,7	0,0
Kassenbestand und liquide Mittel per 1.1.		232,7	0,0
Kassenbestand und liquide Mittel per 31.12.		**0,0**	**0,0**

1) inklusive aktive Rechnungsabgrenzungen

Bericht über Forschung, Entwicklung, Umwelt und Soziales

Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr gab es in der VEC keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Mitarbeiter:innen

Personalentwicklung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen bei VEC die wesentliche Ressource dar. Daher ist ihre fachliche und persönliche Weiterentwicklung ein stetes Anliegen. Im Geschäftsjahr 2022 nahm jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter durchschnittlich 3,8 Tage an Bildungsmaßnahmen teil. Schwerpunkte der Personalentwicklung bildeten die energiewirtschaftliche Qualifizierung sowie SAP- und IT-Schulungen sowie persönlichkeitsbildende Seminare sowohl in Präsenz- als auch in Onlineformaten. Der Aufwand für Aus- und Weiterbildung beträgt im Geschäftsjahr 55,3 Tsd. € (Vorjahr: 40,5 Tsd. €).

Weiterentwicklung der Unternehmenskultur

Um ein bestmögliches Arbeitsumfeld zu schaffen, will VEC die vorhandenen Belastungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Potenzial für Verbesserungen am Arbeitsplatz kennen. 2019 wurde eine unternehmensweite (im Rahmen von VERBUND) Mitarbeiterbefragung unter dem Titel „Wie geht's Ihnen bei VERBUND?“ durchgeführt.

Es konnten in Abstimmung mit der Geschäftsführung konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung abgeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde in den Vorjahren gestartet und auch 2022 kontinuierlich fortgeführt. Ein Beispiel dafür sind regelmäßig stattfindende Informationsveranstaltungen der Geschäftsführung mit der gesamten Belegschaft. Neben allgemeinen und organisatorischen Informationen wird im Rahmen dieser Veranstaltungen auch immer die aktuelle Gemütslage der Mitarbeitenden abgefragt. Mittels anonymer Online-Abstimmung kann so jeweils ein Vergleichswert zur vorherigen Abfrage analysiert werden. Bisher war VEC mit keinen negativen Rückmeldungen konfrontiert. Im Falle einer deutlichen Verschlechterung der Gefühlslage könnte rasch reagiert werden und im Führungsteam die Gründe dafür evaluiert werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Kulturentwicklung ist die laufende Entwicklung der Führungskultur. Alle Führungskräfte der ersten und zweiten Managementebene bei VEC haben in den letzten Jahren am „VERBUND-Führungsfeedback“ teilgenommen. Das Führungsfeedback stellt ein Reflexionsangebot zur eigenen Rollen- und Aufgabenwahrnehmung der Führungskräfte dar und bildet eine Basis für individuelle und organisationsweite Förder- und Entwicklungsmaßnahmen. Die entsprechenden Folgemaßnahmen im Rahmen der Führungskräfteentwicklung dienen der weiteren Steigerung der Führungsqualität und somit der Sicherstellung des Unternehmenserfolgs.

Bericht über die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten

Chancen- und Risikomanagement

Zur Wahrung der unternehmerischen Zielsetzungen, angemessene Renditen zu erwirtschaften und den Unternehmenswert zu steigern, müssen Chancen wahrgenommen und Risiken eingegangen werden.

Bei VERBUND wird Risiko als Möglichkeit der positiven und negativen Abweichung von Unternehmenszielen und -kennzahlen verstanden.

Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Schritten Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Reporting zusammen.

Nach der jährlichen Risikoidentifikation werden die festgestellten Risiken in einer konzernweiten zentralen Datenbank erfasst, priorisiert und, soweit möglich, aggregiert. Die anschließende Risikobewertung stellt die Basis zur Einleitung und Durchführung von frühzeitigen und wirksamen Steuerungsmaßnahmen zur Risikoreduzierung dar. Ziel dieser Steuerungsmaßnahmen ist eine Senkung des Risikopotenzials durch Reduzierung der potenziellen Schadenshöhe und/oder Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die Hauptrisiken, denen ein Stromvertriebsunternehmen insgesamt ausgesetzt ist, sind neben dem Preisrisiko auch das Volumenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko. Auf VEC, die als Makler für die VERBUND AG in einem „Cost+“-Verrechnungsmodell tätig ist, und dessen Geschäftsergebnis haben die oben genannten Risiken allerdings keinen direkten Einfluss.

Die relevanten Risiken werden in Zusammenarbeit mit der Riskmanagement-Organisation der VERBUND AG erfasst, analysiert, bewertet und durch die im Konzern installierten Riskmanagement-Committees (RMC) überwacht.

Zum 15. Februar 2023 sind für das Geschäftsjahr 2023 keine Risiken bzw. Unsicherheiten zu erkennen, die einzeln oder in Wechselwirkung mit anderen Risiken für VEC bestandsgefährdende Auswirkungen haben könnten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Ausblick

Nach der erfolgreichen Neuausrichtung des Vertriebsbereichs bei VERBUND ist VEC seit 1. Jänner 2020 als Makler für das Haushalts- und Kleingewerbesegment sowie das Medium Business (KMU) Segment der VERBUND AG tätig.

Seither wird kontinuierlich daran gearbeitet, die bereits etablierte Produktpalette (Strom & Gas) um neue Produkte zu ergänzen. Dies ist mit den Produktlaunches von Photovoltaik- und E-Charging-Lösungen bereits gelungen und soll in naher Zukunft um weitere Anwendungen erweitert werden. Während die Kundenbeziehung hierzu jeweils mit der VERBUND AG besteht, hat VEC die Aufgabe all diese Produkte zu entwickeln, die Marktreife sicherzustellen und schließlich auch entsprechende Kund:innen im Auftrag der VERBUND AG für die neuen Lösungen zu gewinnen.

Daneben werden nach 2022 auch die Folgejahre noch stark von der Energiekrise und den damit in Verbindung stehenden politischen Maßnahmen geprägt sein. Auch VEC wird weiterhin eine Vielzahl an Ressourcen notwendig sein, um Strompreisbremsen, Länderrabatte und Energiekostenzuschüsse abzuwickeln.

Dennoch setzt sich das Unternehmen zum Ziel für die VERBUND AG, mittelfristig auch wieder den Kundenstock im Commodity-Bereich (Strom) zu vergrößern und damit die Vertriebstätigkeit im Konzernumfeld gesamtheitlich weiter voranzutreiben. Die aktuellen Marktverwerfungen werden somit nur als temporär bewertet.

Wien, am 15. Februar 2023
Die Geschäftsführung

Mag. Jürgen Bormann e.h.

Glossar

Earnings before Interest and Tax (EBIT)

Ergebnis vor Zinsaufwendungen (inkl. personalbezogener Zinsen) und Steuern.

Eigenkapitalquote

Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

Verhältnis der Schulden zum Mittelüberschuss aus dem Ergebnis nach Steuern.

Gearing

Nettoverschuldung im Verhältnis zum Eigenkapital.

Nettogeldfluss

Saldo aus dem Zufluss und dem Abfluss von liquiden Mitteln; wird üblicherweise gegliedert in Nettogeldflüsse aus der operativen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.

Nettoumlaufvermögen

Kurzfristiges Vermögen (inkl. kurzfristige Ausleihungen und kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten) abzüglich kurzfristiger Schulden (inkl. kurzfristige Rechnungsabgrenzungen).

Nettoverschuldung

Zinsbelastetes Fremdkapital abzüglich flüssiger Mittel (inkl. Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens), bereinigt um aktiv- und passivseitig geschlossene Positionen (z. B. bei Cross-Border-Leasing-Geschäften).

Return on Equity (ROE)

Ergebnis vor Steuern im Verhältnis zum Eigenkapital am Beginn des Geschäftsjahres.

Return on Investment (ROI)

Ergebnis vor Zinsaufwendungen (inkl. personalbezogener Zinsen) und Steuern im Verhältnis zum Gesamtkapital am Beginn des Geschäftsjahres.

Return on Sales (ROS)

Ergebnis vor Zinsaufwendungen (inkl. personalbezogener Zinsen) und Steuern im Verhältnis zu den Umsatzerlösen.

sonstige Anlagen

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.